

Richtlinien über die Förderung kommunaler Regionalverkehrsvorhaben

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Burgenland als Träger von Privatrechten fördert Regionalverkehrsvorhaben von Burgenländischen
 1. Gemeinden,
 2. Gemeindeverbänden,
 3. Vereinen mit Gemeineträgerschaft oder
 4. juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung.
- (2) Bei juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung kommt als Förderungsempfänger die Gemeinde mit ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil in Betracht.
- (3) Ziel der Förderung ist die Initiierung und Finanzierung von Regionalverkehrsvorhaben.
- (4) Es können nur Förderungen gewährt werden, die nicht im Widerspruch zum Europäischen Beihilfenrecht stehen.

§ 2

Förderungsgegenstand

- (1) Förderbare Regionalverkehrsvorhaben sind
 1. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsbedienung durch Eisenbahn- und Kraftlinien konzessionierter Unternehmungen sowie
 2. bedarfsgesteuerte Betriebsformen (z.B. Anruf-Sammeltaxi, Rufbus), sofern diese das Angebot liniengebundener Verkehrsträger sinnvoll ergänzen und für jedermann zugänglich sind.
- (2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:
 1. Das Regionalverkehrsvorhaben der Gemeinde muss mit den Zielsetzungen des Landes für die öffentliche Verkehrserschließung übereinstimmen oder diese sinnvoll ergänzen.
 2. Die Konzeption und der Betrieb des Regionalverkehrsvorhabens sind so zu gestalten, dass ein höchst möglicher Kostendeckungsgrad erreicht werden kann.
 3. Das Regionalverkehrsvorhaben muss ökologisch sinnvoll sein und einem gegebenen Bedarf entsprechen.
- (3) Förderungsfähig sind Aufwendungen für Betriebsabgänge aus dem Betrieb des Regionalverkehrsvorhabens, die nicht durch Einnahmen

(Fahrscheineinnahmen, Schülereinnahmen, ÖPNRV-G Mittel, Finanzausweisungen gemäß § 20 Abs. 1 FAG 2008 und sonstige Einnahmen) gedeckt sind.

§ 3

Förderungsausmaß

- (1) Die Förderungshöhe richtet sich nach der Qualität der Versorgung mit öffentlichem Verkehr in der betreffenden Gemeinde und ergibt sich aus der in der Anlage angeschlossenen Grafik. Demnach bemisst sich die Förderhöhe wie folgt:
1. Gemeinden in der Bedarfskategorie 0 werden 20% der Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 3 ersetzt.
 2. Gemeinden in der Bedarfskategorie 1 werden 25% der Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 3 ersetzt.
 3. Gemeinden in der Bedarfskategorie 2 werden 30% der Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 3 ersetzt.
 4. Gemeinden in der Bedarfskategorie 3 werden 35% der Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 3 ersetzt.
- (2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Förderquote gemäß Abs. 1 erhöht werden, wenn dies zur Sicherung eines Mindeststandards im ÖPNV-Angebot erforderlich ist und dies der Erreichung der Zielsetzungen des Landes für die öffentliche Verkehrserschließung dient.
- (3) Die sich aus Abs. 1 oder Abs. 2 ergebende Förderung wird mit 8.000,- EURO pro Jahr begrenzt.
- (4) Wird ein Regionalverkehrsangebot zum Nulltarif angeboten, sind der Ermittlung der Förderbemessungsgrundlage fiktive Einnahmen zu Grunde zu legen. Die Höhe dieser Einnahmen orientiert sich an den Verbundtarifen.
- (5) Betreiben Gemeindeverbände (§ 1 Abs. 1 Z 2) oder durch mehrere Gemeinden getragene Vereine (§ 1 Abs. 1 Z 3) ein Regionalverkehrsvorhaben, richtet sich die Förderungshöhe unter Anwendung der kaufmännischen Rundungsregeln nach dem Durchschnitt der sich je Gemeinde ergebenden Bedarfskategorie. In diesen Fällen erhöht sich die Deckelung gemäß Abs. 3 wie folgt:
1. zwei Gemeinden 12.000,- EURO
 2. drei Gemeinden 16.000,- EURO
 3. vier Gemeinden 18.000,- EURO
 4. ab fünf Gemeinden 20.000,- EURO

Dabei können nur jene beteiligten Gemeinden berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Verkehrsmittel versorgt werden und die einen angemessenen Finanzierungsanteil tragen.

- (6) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (7) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsgewährung. Wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Bedienung aller Anträge ausreichen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.
- (8) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Nachweis der Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 3, deren Überprüfung und nach Vorlage der Ergebnisse von Fahrgastzählungen jährlich im Nachhinein.

§ 4 **Ansuchen**

- (1) Anträge bedürfen der Schriftform. Das Förderungsprojekt ist ausführlich darzustellen und zu begründen.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (3) Die Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion – Verkehrskoordination einzureichen.

§ 5 **Förderungszusage**

- (1) Die Förderungszusage erfolgt im Wege des Abschlusses eines Förderungsvertrages. Der Förderungsvertrag kann unbefristet abgeschlossen werden. Es ist eine sechsmonatige Kündigungsfrist vorzusehen.
- (2) Wird bei Verkehrsvorhaben im Kraftfahrlinienbereich die Fahrgastzahl von mindestens 10 Fahrgästen pro Kurs im Tagesdurchschnitt nicht erreicht, kann für das Folgejahr keine Förderung ausbezahlt werden und führt dies ohne ausdrückliche Kündigung des Landes zur Auflösung des Förderungsvertrages. Die Förderung für das Jahr, in dem die Fahrgastzahl erstmals unterschritten wurde, ist auszubezahlen. Die Mindestfahrgastzahl bezieht sich auf einen Bus in Standardgröße mit 55 Sitzplätzen. Bei der Nutzung kleinerer Busse reduziert sich die Mindestfahrgastzahl verhältnismäßig.
- (3) Im Förderungsvertrag ist zu vereinbaren, dass

1. der Förderungswerber der Durchführung von unangekündigten Fahrgastzählungen (durch Organe des Landes oder durch vom Land beauftragte Einrichtungen) zustimmt,
 2. der Förderungswerber den Organen des Landes (insbesondere der in § 4 Abs. 3 genannten Stelle) Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
 3. der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen unverzüglich der in § 4 Abs. 3 genannten Stelle mitzuteilen hat,
 4. der Förderungswerber in Publikationen und auf dem Fahrzeug ersichtlich machen muss, dass der Betrieb vom Land Burgenland unterstützt wird,
 5. das Land Burgenland den Förderungsvertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen kann,
 6. der Förderungsvertrag ohne ausdrückliche Kündigung seitens des Landes als aufgelöst gilt, wenn die Mindestfahrgastzahlen gemäß Abs. 2 nicht erreicht werden,
 7. die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - a.) die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 - b.) die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 - c.) Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 - d.) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
 - e.) Bestimmungen des Förderungsvertrages aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- (4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 Z 6 zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro- Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. Im Förderungsvertrag ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 6

Kontrolle

- (1) Die in § 4 Abs. 3 genannte Stelle kann zusätzlich zu der in § 3 Abs. 8 vorgesehenen Überprüfung Kontrollen der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen veranlassen. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die im Förderungsvertrag enthaltenen Bestimmungen eingehalten worden sind.

- (2) Diese Kontrollen haben durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
1. Datum und Ort der Kontrolle,
 2. Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 3. Höhe der gewährten Förderung,
 4. Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 5. allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 6. allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 7. allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 8. Zeitdauer der Kontrolle,
 9. Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

§ 7

Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber ist bei Abschluss des Förderungsvertrages darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht und dass die zuständigen Dienststellen gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft und gelten bereits für das gesamte Kalenderjahr 2011.